

KONSORTIALVERTRAG ¹

Zur Interkommunalen Gartenschau 2019 vereinbaren die folgenden Gemeinden, Landkreise, Gesellschaften und Verbände -

- 1 . Gemeinde Essingen
- 2 . Gemeinde Möggingen
- 3 . Gemeinde Böbingen an der Rems
- 4 . Stadt Schwäbisch Gmünd
- 5 . Stadt Lorch
- 6 . Gemeinde Plüderhausen
- 7 . Gemeinde Urbach
- 8 . Stadt Schorndorf
- 9 . Gemeinde Winterbach
- 10 . Gemeinde Remshalden
- 11 . Stadt Weinstadt
- 12 . Gemeinde Korb
- 13 . Gemeinde Kernen i.R.
- 14 . Stadt Waiblingen
- 15 . Stadt Fellbach
- 16 . Stadt Remseck am Neckar
- 17 . Verband Region Stuttgart
- 18 . Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH
- 19 . Rems-Murr-Kreis
- 20 . Ostalbkreis
- 21 . Kreis Ludwigsburg

- was folgt:

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner sind allesamt und zu gleichen Teilen Gesellschafter der "Interkommunale Gartenschau Remstal – ikG 2019 GmbH" (im Folgenden „ikG 2019 GmbH“ genannt).²

Zur erfolgreichen Tätigkeit der „ikG 2019 GmbH“ ist es erforderlich, dass die Gesellschafter grundlegende Fragen im Einvernehmen regeln und sich verpflichten bei der Realisierung dieser Verpflichtungen nach besten Kräften mitzuwirken.

¹ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Ergänzend zum „Gesellschaftsvertrag“ ist für die Steuerung der ikG 2019 und das Zusammenwirken der Gesellschafter dieser sog. „Konsortialvertrag“ von erheblicher Bedeutung. Dieser Vertrag wird ebenfalls zwischen den Gesellschaftern der ikG 2019 GmbH abgeschlossen. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind nach der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart öffentlich zugänglich, der Konsortialvertrag hingegen nicht.

² Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Die Firma der Gesellschaft muss im Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern festgelegt werden. Die hier vorgeschlagene Firma ist der gleiche Arbeitstitel wie er auch im Entwurf des Gesellschaftsvertrages verwendet wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich, insbesondere in der Gesellschaft, ihren Organen und in den eingerichteten Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, Mitarbeiter zu entsenden und die Arbeit mit Rat und Tat zu fördern. Sie verpflichten sich des Weiteren an der Beratung der Gesamtkonzeption der ikG 2019 mitzuwirken und ihre Beiträge in die Gesamtkonzeption der ikG 2019 einzufügen.³

Die Gesellschafter verfolgen mit der Gründung der „ikG 2019 GmbH“ und mit dieser Vereinbarung weiterhin das Ziel einer größtmöglichen Transparenz bei der Entscheidungsfindung für die Gesellschafter untereinander und dies unter Beibehaltung einer schlanken Organisationsstruktur.

Die Gesellschaft soll in der Zukunft auch weitere Aufgaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region übernehmen. Hierzu werden die Gesellschafter bei Bedarf den Gegenstand des Unternehmens an die veränderten Anforderungen anpassen.

Deshalb vereinbaren sie was folgt:

STIMMBINDUNGSVEREINBARUNGEN FÜR DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 1 Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die „ikG 2019 GmbH“ hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, so üben die Gesellschafter ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung so aus, dass
 - a) die von der Stadt Schorndorf vorgeschlagene Person Geschäftsführer,
 - b) die von der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH vorgeschlagene Person Prokurist,
 - c) und zwei weitere von der Stadt Schorndorf vorgeschlagene Personen Prokuristen werden.
- (3) Werden zwei Geschäftsführer bestellt, so üben die Gesellschafter ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung so aus, dass
 - a) die von der Stadt Schorndorf vorgeschlagene Person 1. Geschäftsführer,
 - b) die von der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH vorgeschlagene Person 2. Geschäftsführer,
 - c) und zwei weitere von der Stadt Schorndorf vorgeschlagene Personen Prokuristen werden.
- (4) Ein Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung über den Benannten seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen i.S.d. § 38 Abs. 2 GmbHG verweigern.

§ 2 Geschäftsbereiche in der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsführung so aufgeteilt, dass
 - a) der nach § 1 Abs. (2) Buchstabe a) bzw. § 1 Abs. 3 Buchstabe a) benannte Geschäftsführer die Aufgabe eines Sprechers der Geschäftsführung übernimmt. Er ist für den Entwurf der Geschäftsordnung der Geschäftsführung verantwortlich, den

³ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Diese Regelung wird in der Loyalitätsklausel in § 12 Abs. 1 des Vertrages erneut aufgegriffen, um keine Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit dieser zentralen Verpflichtung der Gesellschafter aufkommen zu lassen.

- er nach Abstimmung mit den beiden weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorlegt, verantwortlich.
- b) die von der Stadt Schorndorf benannte weitere Person nimmt den Geschäftsbereich 1 wahr,
 - c) die von der Stadt Schorndorf benannte weitere Person nimmt den Geschäftsbereich 2 wahr und
 - d) die von der Förderungsgesellschaft nach § 1 Abs. (2) Buchstabe b) bzw. § 1 Abs. 3 Buchstabe b) vorgeschlagene Person nimmt den Geschäftsbereich 3 wahr.
- (2) Der Geschäftsbereich 1 umfasst
- a) Presse/Marketing/Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) Sponsoring;
 - c) Aktionen und Veranstaltungen kommunal und interkommunal;
 - d) Bürgerbeteiligung;
 - e) Personal;
 - f) Buchhaltung;
 - g) Finanzen/Steuer/Recht;
 - h) Betreuung der im Geschäftsbereich 1 derzeit gebildeten „Arbeitsgruppe Tourismus“;
 - i) Schnittstelle der diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden externen Dienstleister;
 - j) Schnittstelle zu den Gesellschaftern 1.-16. für die zu diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Aufgaben.
- (3) Der Geschäftsbereich 2 umfasst
- a) Mobilitätskonzept im Durchführungsjahr 2019;
 - b) Barrierefreiheit Remsbahn;
 - c) Remstal-Radweg;
 - d) Pedelec-Stationen;
 - e) Wanderkonzeption;
 - b) Fliegende Bauten;
 - c) Betreuung der im Geschäftsbereich 2 derzeit gebildeten „AG Mobilität“;
 - d) Schnittstelle der diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden externen Dienstleister;
 - e) Schnittstelle zu den Gesellschaftern 1.-16. für die zu diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Aufgaben.
- (4) Der Geschäftsbereich 3 umfasst
- a) Fördermittel-Management;
 - b) Koordinierung Ausstellung und Betrieb;
 - c) Koordinierung Daueranlagen kommunal und interkommunal;
 - d) Betreuung der im Geschäftsbereich 3 derzeit gebildeten „AG Kulturlandschaft & Streuobst & Rems“;
 - e) Schnittstelle der diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden externen Dienstleister;
 - f) Schnittstelle zu den Gesellschaftern 1.-16. für die zu diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Aufgaben.

§ 3 Stimmbindungsvereinbarungen für die Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht. Von den zehn Mitgliedern werden acht Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wie nachfolgend festgelegt gewählt. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages entsandt.

- (2) Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung so aus, dass auf Vorschlag
- a) der Gemeinden des oberen Remstals (Gemeinde Essingen, Gemeinde Mögglingen, Gemeinde Böbingen an der Rems, Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadt Lorch) ein Vertreter einer Kreisstadt und ein Vertreter einer Gemeinde aus diesen Gemeinden als Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Die verbindliche Benennung der Personen gegenüber der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vertreter einer Kreisstadt, namentlich: der Stadt Schwäbisch-Gmünd.
 - b) der Gemeinden des mittleren Remstals (Gemeinde Plüderhausen, Gemeinde Urbach, Stadt Schorndorf, Gemeinde Winterbach, Gemeinde Remshalden) ein Vertreter einer Kreisstadt und ein Vertreter einer Gemeinde aus diesen Gemeinden als Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Die verbindliche Benennung der Personen gegenüber der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vertreter einer Kreisstadt, namentlich: der Stadt Schorndorf.
 - c) der Gemeinden des unteren Remstals (Stadt Weinstadt, Gemeinde Korb, Gemeinde Kernen i.R., Stadt Waiblingen, Stadt Fellbach, Stadt Remseck am Neckar) zwei Vertretern einer Kreisstadt und ein Vertreter einer Gemeinde aus diesen Gemeinden als Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Die verbindliche Benennung der Personen gegenüber der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vertreter einer Kreisstadt, namentlich: der Stadt Waiblingen.
 - d) der Landkreise Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Kreis Ludwigsburg ein Vertreter eines Landkreises als Aufsichtsratsmitgliedes gewählt wird. Die verbindliche Benennung der Person gegenüber der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vertreter eines Landkreises, namentlich: des Landkreises Rems-Murr-Kreis.
- (3) Vertreter einer Kreisstadt i.S.v. Abs. 2 kann der Oberbürgermeister, der Erste Bürgermeister oder der Bürgermeister einer großen Kreisstadt sein. Vertreter einer Gemeinde i.S.v. Abs. 2 kann ein Bürgermeister einer Gemeinde sein. Vertreter eines Landkreises kann der Landrat oder der Erste Landesbeamte eines Landkreises sein.

§ 4 Sonstige Fragen des Abstimmungsverhaltens iAufsichtsrat

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, soll der Aufsichtsrat eine Entscheidung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht treffen, ohne die Geschäftsführung zur Vorlage eines Entwurfes aufgefordert zu haben und der Geschäftsführung hierfür nicht mindestens drei Monate Zeit eingeräumt zu haben.

ZUR ARBEIT DER GESELLSCHAFT

§ 5 Kommunale Projekte

- (1) Die Gesellschafter 1. bis 16. führen die kommunalen Projekte, die sie unter Geltung der Vereinbarung „Geschäftsordnung für die Gremien der Interkommunalen Gartenschau 2019“ begonnen haben, weiterhin in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch.
- (2) Jedem dieser Gesellschafter ist es grundsätzlich freigestellt, welche Maßnahmen und Projekte sowie Aktionen und Veranstaltungen er als Beitrag zur ikG 2019 durchführt. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, geplante Maßnahmen und Projekte sowie Aktionen und Veranstaltungen der Geschäftsstelle der „ikG 2019 GmbH“ bekannt zu machen, sie über die in Betracht kommenden Fördermittel und sonstige Zuwendungen zu informieren, sich der Geschäftsstelle für die weitere Projektentwicklung und die

Projektdurchführung zu bedienen und inhaltlich ihre Maßnahmen und Projekte sowie Aktionen und Veranstaltungen in das Gesamtkonzept der ikG einzugliedern.

- (3) Die Geschäftsstelle koordiniert die Bemühungen der einzelnen Gesellschafter und der Arbeitsgruppen mit dem Ziel, diese in ein abgestimmtes Gesamtkonzept umzusetzen. Die Geschäftsstelle wird von jedem der Gesellschafter 1. bis 16. einzeln beauftragt, für ihn die Anträge für die öffentlichen Fördermittel für kommunale Projekte vorzubereiten und dies mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abstimmen. Der Antrag wird von dem jeweiligen Gesellschafter selbst gestellt. Über die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erhält die Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung. Abweichungen zum Bewilligungsbescheid sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist befugt, Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern mit dem Ziel der Ermittlung von Mitteln zur Stellung von Änderungsanträgen vorzunehmen und entsprechende Änderungsanträge für die jeweiligen Gesellschafter vorzubereiten. Die jeweiligen Änderungsanträge sind durch die jeweiligen Gesellschafter zu stellen, wenn sich in der Projektentwicklung und der Projektdurchführung Möglichkeiten ergeben, Fördermittel zwischen den Gesellschaftern umzuverteilen.
- (4) Entgeltliche Angebote der Gesellschafter an die Öffentlichkeit (insbesondere Eintrittspreise) sind vor der Festsetzung durch den jeweiligen Gesellschafter mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Bereits unter Geltung der Vereinbarung „Geschäftsordnung für die Gremien der Interkommunalen Gartenschau 2019“ zugesagte Mittel i.H.v. 3 Mio. EUR aus dem Landesförderprogramm „Natur in Stadt und Land“ werden im Einklang mit den Förderrichtlinien des Programms an die Kommunen verteilt. Dabei werden die Anträge der Gesellschafter 1. bis 16. von der Geschäftsleitung gesammelt und von dieser bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Von den zugesagten Mittel entfallen dabei 2 Mio. EUR auf kommunale Projekte nach Abs. (1) und Abs. (2), welche den Förderrichtlinien entsprechen. Die verbleibende 1 Mio. EUR wird für interkommunale Projekte nach § 6, welche den Förderrichtlinien entsprechen, verwendet; ein Vorschlag für die Verteilung der 1 Mio. EUR wird dem Aufsichtsrat von der Geschäftsleitung zur Vorberatung vorgelegt. Ausgehend von dem Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates wird die Entscheidung in der Gesellschafterversammlung getroffen.

§ 6 Interkommunale Projekte

Die Geschäftsstelle plant unter Einbeziehung der Arbeitsgruppen des § 7 die interkommunal angelegten Projekte und führt diese fort. Sie ermitteln dazu, welche Kommunen an den jeweiligen Projekten beteiligt sind. Sie unterstützen außerdem die Kommunen bei der Umsetzung der für die interkommunalen Projekte notwendigen Einzelmaßnahmen. Sie unterstützen außerdem die Gesellschafter 1. bis 16. bei der Umsetzung der für die interkommunalen Projekte notwendigen Einzelmaßnahmen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind von den jeweiligen, am betreffenden interkommunalen Projekt beteiligten Gesellschafter 1. bis 16. selbst zu tragen. § 5 Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen (im Folgenden: AG) erarbeiten und koordinieren die interkommunal angelegten Projekte sowie das übergeordnete Konzept der ikG unter Leitung der Geschäftsleitung. Es gibt drei Arbeitsgruppen: Die AG Tourismus ist die ehemalige AG

Kunst & Kultur, Wein & Kulinarik, Freizeit & Erholung. Die zweite AG ist die AG Mobilität. Die dritte AG ist die AG Kulturlandschaft & Streuobst & Rems.

- (2) Die Gesellschafter 1. bis 16. entsenden je einen Mitarbeiter als stimmberechtigten Vertreter in die drei Arbeitsgruppen. Die Gesellschafter 17. sowie 19. bis 21., der Tourismusverein Remstal-Route e.V., das Ministerium ländlicher Raum und das Regierungspräsidium Stuttgart können beratende Vertreter entsenden.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsführung einberufen und tagen regelmäßig alle zwei Monate bzw. nach Bedarf. Die Geschäftsführung sorgt selbständig für ordnungsgemäße Einberufung und rechtzeitige Einladung. Die Sitzungen werden gemeinsam mit den AG-Sprechern vorbereitet und durchgeführt. Die Leitung obliegt der Geschäftsführung. Sie nimmt an den Sitzungen mit Stimmrecht teil. Ist ein Vertreter einer Kommune gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, hat er Stimmrecht, solange dies nicht dazu führt, dass diese Kommune mehr als einen stimmberechtigten Vertreter entsendet.
- (4) Die Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Gremien der Gesellschaft.
- (5) Die Arbeitsgruppen, die aufgrund der Vereinbarung „Geschäftsordnung für die Gremien der Interkommunalen Gartenschau 2019“ gebildet wurden, werden fortgesetzt.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein Remstal-Route e.V.

- (1) Der Tourismusverein Remstal-Route e.V. ist der Ausrichter von Veranstaltungen, die aus interkommunalen Projekten entwickelt werden und die von der „ikG 2019 GmbH“ für die ikG 2019 freigegeben sind. Die Ausrichtung einer solchen Veranstaltung erfolgt durch den Tourismusverein Remstal-Route e.V. unter Verwendung des Logos der ikG 2019 und sonstiger werblicher Vorgaben der „ikG 2019 GmbH“ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Tourismusverein Remstal-Route e.V..
- (2) Der Tourismusverein Remstal-Route e.V. beauftragt nach Maßgabe gesondert abzuschließender Vereinbarungen⁴ die „ikG 2019 GmbH“ mit der Erbringung der Dienstleistungen zur Organisation der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Die Geschäftsstelle bezieht in die Koordination der Bemühungen der einzelnen Gesellschafter und der Arbeitsgruppen (§ 5 Abs. 3 und § 7) den Tourismusverein Remstal-Route e.V. mit dem Ziel ein, ein abgestimmtes Gesamtkonzept umzusetzen.

FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT

§ 9 Grundfinanzierung der Geschäftsführung⁵

⁴ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Der Tourismusverein Remstal-Route e.V. ist kein Vertragspartner des Konsortialvertrages, so dass es zur Umsetzung der hier festgehaltenen Vorstellungen gesondeter Vereinbarungen mit dem Tourismusverein Remstal-Route e.V. bedarf. Die Organe der ikG 2019 GmbH (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) sind nach Abschluss des Konsortialvertrages freilich an den Inhalt dieser Festlegung gebunden und haben dem e.V. gegenüber keinen darüber hinaus gehenden Gestaltungsspielraum.

- (1) Die Geschäftsführung der „ikG 2019 GmbH“ wird im Kalenderjahr 2014 von den Gesellschaftern 1. bis 16. nach den Schlüsseln nach Abs. (2) und (3) mit Mitteln in Höhe von 300.000 EUR ausgestattet. Aus diesen Mitteln sind sämtliche Ausgaben der Geschäftsführung zu bestreiten. Hierzu zählen unter anderem Beschäftigung von Mitarbeitern, Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen oder Kosten für die Durchführung von Sitzungen der Organe sowie für die Geschäftsführung selbst. Für 2015 bis 2017 erhöht sich dieser Betrag auf jährlich 485.000 EUR, für 2018 und 2019 auf jährlich 620.000 EUR. Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Daneben treten zusätzliche Kosten wie z.B. für Marketingmaßnahmen, welche in den Jahren 2018 und 2019 verstärkt anfallen; diese Kosten sind in den vorgenannten noch nicht enthalten.
- (2) Die Gesellschafter 1. bis 16. stellen zur Ausstattung der Geschäftsführung Mittel in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl zur Verfügung. Kommunen mit mehr als 38.000 Einwohnern stellen 15 v.H., die Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 38.000 Einwohnern stellen 7 v.H., die Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 13.000 und 20.000 Einwohnern stellen 4 v.H., die Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 13.000 Einwohnern stellen 3 v.H., die Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 Einwohnern stellen 2 v.H. Daraus ergibt sich bei Vertragsschluss die folgende Aufteilung der Mittelbereitstellung auf die Gesellschafter 1. bis 16.:

Stadt / Gemeinde	Einwohnerkategorie	Prozentsatz
Schwäbisch Gmünd	>38.000	15
Waiblingen	>38.000	15
Fellbach	>38.000	15
Schorndorf	>38.000	15
Weinstadt	>20.000	7
Remseck	>20.000	7
Kernen	>13.000	4
Remshalden	>13.000	4
Lorch	>10.000	3
Korb	>10.000	3
Plüderhausen	<10.000	2
Urbach	<10.000	2
Winterbach	<10.000	2
Essingen	<10.000	2
Böbingen	<10.000	2
Mögglingen	<10.000	2

- (3) Neben der Bereitstellung von Mitteln für die Geschäftsführung nach Abs. 1 und 2 werden die Gesellschafter 4, 8, 14 und 15 zusätzlich ohne gesonderte Berechnung in den Kalenderjahren 2015 und 2016 jährlich jeweils 0,5 Stellen der Geschäftsführung zur Verfügung stellen. Für die Kalenderjahre 2017 werden die Gesellschafter 4, 8, 11, 14, 15 und 16 jeweils 0,5 Stellen zur Verfügung; für die Kalenderjahre 2018 und 2019 erhöht sich dies auf jeweils 1,0 Stellen je Gesellschafter und Kalenderjahr. Der Arbeitsplatz der Person befindet sich für diese Tätigkeit in der Geschäftsstelle im Rathaus Schorndorf.
- (4) Ersatzweise zu Absatz (3) kann der jeweilige Gesellschafter anstelle der Bereitstellung einer Stelle die Finanzierung einer Ersatzstelle unmittelbar bei der Gesellschaft übernehmen. Dies ist der Geschäftsführung 6 Monate vor Beginn des ersten

⁵ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Die Regelung bedarf der Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

Kalenderjahres, für das die erstmalige Bereitstellung der Stelle erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen und eine Zusicherung der Übernahme der entsprechenden Personal- und Sachkosten in der Gesellschaft bis einschließlich des Kalenderjahres 2019 beizufügen.

§ 10 Leistungserbringung zu Selbstkosten ⁶

- (1) Leistungen außerhalb der in § 8 Abs. (1) Satz 2 und Satz 3 beschriebenen Leistungen, die die Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, dem Tourismusverein Remstal-Route e.V. und Dritten erbringt, werden zu Selbstkosten (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.53) berechnet und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Als Selbstkosten gelten auch die Kosten, die Gesellschafter an die „ikG 2019 GmbH“ für die Zurverfügungstellung insbesondere von Räumlichkeiten, Geräten, Arbeitsmaterial und Personal berechnen, oder Kosten, die durch eine dem jeweiligen Gesellschafter zurechenbare Beauftragung von Dienstleistern entstanden oder von der „ikG 2019 GmbH“ verauslagt wurden.
- (3) Für die Kalkulation der Selbstkosten betragen die kalkulatorischen Zinsen v.H. ⁷. Für die Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns wird ein Satz von v.H. ⁸ auf die Nettoselbstkosten (Selbstkosten ohne Umsatzsteuer) vereinbart.
- (4) Die Selbstkosten erhöhen sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer.
- (5) Die Selbstkosten werden durch den jeweiligen Jahresabschlussprüfer der „ikG 2019 GmbH“ bescheinigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. ⁹
- (2) Dieser Vertrag kann nicht gekündigt oder durch einseitige Erklärung eines Vertragspartners beendet werden, solange der Vertragspartner als Gesellschafter an der „ikG 2019 GmbH“ beteiligt ist. Der Ausschluss des Kündigungsrechts nach

⁶ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Die Regelung bedarf der Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

⁷ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Der Prozentsatz muss vor Vertragsabschluss festgelegt sein, sonst können keine Zinsen erhoben werden. Die Regelung bedarf vorliegend noch der Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

⁸ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Der Prozentsatz muss vor Vertragsabschluss festgelegt sein, sonst kann kein kalkulatorischer Gewinn erhoben werden. Die Regelung bedarf vorliegend noch der Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

⁹ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Die Regelung geht davon aus, dass dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt unterschrieben wird, wie der Gesellschaftsvertrag der „ikG 2019 GmbH“ notariell beurkundet wird. Soll der Konsortialvertrag zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden, bedarf er weiterer Regelungen.

vorstehendem Satz 1 gilt jedoch maximal für 15 Jahre¹⁰ nach Abschluss dieses Vertrags. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.¹¹

- (3) Werden Anteile an der „ikG 2019 GmbH“ übertragen, so hat der übertragende Vertragspartner sicherzustellen, dass der Erwerber der Anteile die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

§ 12 Aufhebung bestehender Vereinbarungen¹²

- (1) Die Vereinbarung „Geschäftsordnung für die Gremien der Interkommunalen Gartenschau 2019“ wird mit der Eintragung der „ikG 2019 GmbH“ ins Handelsregister aufgehoben.
- (2) Die Geschäftsstelle der „ikG 2019 GmbH“ wickelt die Gesellschaft ab. Die „ikG 2019 GmbH“ übernimmt die Verpflichtungen und Rechte. Sie holt dafür gegebenenfalls erforderliche Zustimmung Dritter ein.

§ 13 Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel, Salvatorische Klausel, Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Die Vertragspartner werden den Vertrag und die dies sich aus seinem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie verpflichten sich insbesondere in der Gesellschaft, ihren Organen und in den eingerichteten Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, Mitarbeiter zu entsenden und die Arbeit mit Rat und Tat zu fördern. Sie verpflichten sich des Weiteren an der Beratung der Gesamtkonzeption der ikG 2019 mitzuwirken und ihre Beiträge in die Gesamtkonzeption der ikG 2019 einzufügen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln. Die Vertragspartner verpflichten sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, ihre Stimmen in den Gremien der „ikG 2019 GmbH“ entsprechend den Regelungen dieses Vertrags auszuüben.
- (3) Die Vertragspartner werden insbesondere alle Vertragsänderungen vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um den Vertrag an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

¹⁰ Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Die 15 Jahre sind knapp bemessen, wenn man davon ausgeht das die „ikG 2019 GmbH“ auch nach Beendigung der ikG 2019 „nachlaufende Verpflichtungen“ z.B. für die Verwendungsnachweise, Abwicklung der Sachmängelgewährleistungen, steuerliche Aufbewahrungsfristen, für mindestens 10 Jahren hat.

¹¹ Es könnte noch geregelt werden, dass ein Konsorte, der aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Geschäfts-anteile auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden (z.B. durch Einziehung), mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft auch als Vertragspartner aus dem Konsortialvertrag ausscheidet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

¹² Hinweise zur Erläuterung des Entwurfs (kein Bestandteil dieses Konsortialvertrages): Diese Regelung ist bewusst knapp gehalten. Wir gehen aber davon aus, dass sie zur Liquidation der bestehenden GbR ausreichend deutlich gefasst ist.

- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung in der notwendigen Form vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragspartner diejenige Bestimmung in der notwendigen Form vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung auf das Schriftformerfordernis. Weiteres Wirksamkeitserfordernis für Änderungen dieses Vertrages ist, dass in jeder Änderung ausdrücklich auf den zu ändernden Vertrag Bezug genommen wird.
- (6) Der Vertrag für in einer Ausfertigung gefertigt, das Original bei der Geschäftsführung verwahrt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ablichtung.

Schorndorf, den

Gemeinde Essingen

Gemeinde Korb

Gemeinde Möglingen

Gemeinde Kernen i.R.

Gemeinde Böbingen an der Rems

Stadt Waiblingen

Stadt Schwäbisch Gmünd

Stadt Fellbach

Stadt Lorch

Stadt Remseck am Neckar

Gemeinde Plüderhausen

Verband Region Stuttgart

Gemeinde Urbach

Förderungsgesellschaft für die
Baden-Württembergischen
Landesgartenschauen mbH

Stadt Schorndorf

Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Winterbach

Ostalbkreis

Gemeinde Remshalden

Kreis Ludwigsburg

Stadt Weinstadt